

Bereich/Kürzel	Thema	Inhalt	Massnahmenblatt	Bereich			Rubrik
				Planung/ Bau	Betrieb	Rückbau	
Rückbau							
Rückbau01	Zeitpunkt Rückbau	Rückbau der oberirdischen Teile der WEA nach Ende der Nutzungsperiode der WEA, (Rückbau)	-	-	-	x	3.3.1.
Rückbau02	Beurteilung rückbau	Beurteilung des Rückbaus der unterirdischen Bauteile nach Ende der Nutzungsperiode der WEA, (Rückbau)	-	-	-	x	3.3.1.
Verkehr und Erschliessung							
Luft Verkehr							
Verkehr01	Touristische Infrastruktur	Es sind aktuell keine touristischen Infrastrukturen in der Umgebung der WEA geplant.	-	x	-	-	4.5
Verkehr02	Neugestaltung Infotafel	Die Infotafel zum Grenzpfad Napfbergland beim Grunholz wird voraussichtlich neugestaltet.	-	x	-	-	4.5
Verkehr03	Optimierung Transportfahrten	Während der Bauphase werden so viele Lastwagenfahrten wie möglich vermieden und die Mengen an Materialien minimiert (Aushub, Baumaterial). Dies erfolgt mit einer optimalen Einpassung der Bauten in die Umgebung sowie mit der bestmöglichen Wiederverwendung von Aushubmaterialien vor Ort: Verwertung des gesamten Bodens vor Ort und Nutzung von kiesigem Aushubmaterial für die Kranstellfläche, die temporäre Zufahrtsstrasse und die Installationsplätze. Leerfahrten werden soweit möglich vermieden.	-	x	-	-	4.5
Erschliessung							
Es sind keine neuen Strassen geplant							
Verkehr04	Ausnahmebewilligung	Nach Erhalt der Baubewilligung wird bei den zuständigen Stellen eine Ausnahmebewilligung für Sondertransporte beantragt	-	x	-	-	4.5
Luft							
Luft Baustelle							
Geringer Einfluss, vorsorgliche Minimierung der Auswirkungen							
Luft01	Staubaufwirbelung Fahrt	Es sind folgende Massnahmen der Stufe A aus der Baurichtlinie Luft situativ umzusetzen: A1, B2, B4, G1 – G9, M1, M4, M11, M12, M15, T1 – T6, T8 – T10, T12, T13 und V1. Als geeignet werden insbesondere die Befeuchtung der Baupisten und die Beschränkung der Maximalgeschwindigkeit auf unbefestigten Strassen auf 30 km/h erachtet. Zudem soll die Staubbildung beim Materialumschlag durch geringe Wurfhöhen vermindert werden.	-	x	-	-	7.1.5.
Luft02	Luftschadstoffe	Durch die Bauherrschaft ist sicherzustellen, dass die Massnahmen der Stufe A der Baurichtlinie Luft in die Submission integriert werden. Es soll insbesondere beim Maschinenpark bei der Ausschreibung Unternehmen mit vorbildlicher Ausrüstung in Bezug auf die Luftreinhaltung bevorzugt werden (Minimierung der NO _x und PM ₁₀ Emissionen).	-	x	-	-	7.1.5.
Luft Verkehr							
Luft03	Minimierung der Transporte durch Optimierung der Materialbilanz	Soweit möglich wird Aushubmaterial direkt vor Ort wiederverwertet. Zum Beispiel wird Aushub aus der Baugrube des Fundaments soweit geotechnisch sinnvoll für die Fundamentschicht der Installationsplätze und die temporäre Baustellenerschliessungsstrasse verwendet. Boden wird für die Begrünung über dem Fundament der WEA und für allfällige Anpassungen des Geländes entlang von Kranstellflächen, Fundamenten und Strassen verwendet. Der Abtransport von überschüssigem Material wird mit der Anlieferung von neuem Material koordiniert, um Leerfahrten zu vermeiden. In der Ausschreibung der Mandate werden Unternehmen mit modernem Fuhrpark bevorzugt.	-	x	-	-	7.1.5.
Luft04	Minimierung der touristischen Fahrten	Um den Strassenverkehr durch den Tourismus zu minimieren, wird aktuell bei der touristischen Vermarktung auf Langsamverkehr gesetzt	-	-	x	-	7.1.5.

Bereich/Kürzel	Thema	Inhalt	Massnahmenblatt	Bereich			Rubrik
				Planung/ Bau	Betrieb	Rückbau	
Lärm							
Bauphase		Objekt: Lärmreduzierende Massnahmen in der Bauphase					
Lärm01	Baulärm - Installation WEA	Sofern die lärmintensiven Baurbeiten auf weniger als 1 Woche beschränkt werden, sind Massnahmen der Kategorie A erforderlich.	-	x	-	-	7.2.7.
	Baulärm - Transport	Für den Transportverkehr zur Baustelle sind Massnahmen der Kategorie A anzuwenden.	-	x	-	-	7.2.7.
Lärm02	Baulärm - Anlieger	Die vom Baulärm betroffenen Anlieger sind durch die Bauherrschaft zu informieren über: o die zuständige Ansprechperson bei Lärmproblemen (Anlaufstelle der örtlichen Bauleitung); o Beginn und Ende der Bauzeit; o die wesentlichen Bauphasen; o die regulären Arbeitszeiten. o Die Normalarbeitszeiten sind Mo - Sa, 07.00 - 12.00 sowie 13.00 - 17.00, aus-nahmsweise bis 19.00. Lärmintensive Arbeiten wie Abbruch, Aushub, Grubensicherung, Betonierarbeiten etc. sind zu beschränken auf die Zeiten von Mo - Fr, 07.00 - 12.00 sowie 13.00 - 17.00. Ausnahmen von den genannten Arbeitszeiten sind mit der zuständigen Bauverwaltung abzusprechen und den betroffenen Anliegern entsprechend mitzuteilen.	-	x	-	-	7.2.7.
Betriebsphase		Objekt: Die detaillierte Simulation unter Berücksichtigung der Gebäude und der lärmempfindlichen Räume sowie der Pegelkorrekturen K1 bis K43 wurde für die					
Lärm03	Lärmreduzierter Betriebsmodus	Um die Lärmgrenzwerte einzuhalten ist gemäss der Simulation ein lärmreduzierter Betriebsmodus zu fahren, bei welchem am Standort der WEA Emissionen von 108.8 dB(A) nach Berücksichtigung aller Zuschläge nicht übersteigt (Netto 99.8 dB(A). Wird beim Bau der Anlage ein anderer Typ an Windenergieanlage gebaut sind die hier aufgeführten Einschränkungen zwingend einzuhalten.	-	-	x	-	7.2.7.
Lärm04	Reduktion Betriebslärm	Zur vorsorglichen Begrenzung von Lärmemissionen sollen die Anlagen mit «Trailing Edge Serrations» (TES), soweit verfügbar ausgerüstet werden.	-				7.2.7.
Lärm05	Begrenzung Emissionen	Der Schalleistungspegel der Windenergieanlage darf während der akustischen Nachtzeit (19.00 – 07.00 Uhr) 108.8 dB(A) nicht überschreiten. Die Netto-Emissionen der Anlage darf 99.8 dB(A) nicht überschreiten.	-	-	x	-	7.2.7.
Schattenwurf		Objekt: Beurteilung der maximalen Beschattungsdauer an betroffenen immissionspunkten zeigt mögliche Überschreitung der deutschen Grenzwerte					
Schatten01	Schattenabschaltmodul	Die Windenergieanlage wird mit Schattendetektoren / Schattenwurfmodulen ausgerüstet, welche für eine automatische Abschaltung sorgen, sollten bei bewohnten Gebäuden die 30-Minuten-Grenze pro Tag, respektive 8 Stunden pro Jahr nicht eingehalten werden, um die für Deutschland gültigen Grenzwerte einzuhalten.	-	x	x	-	7.3.3.
Schatten02	Update Simulation	Nach definitiver Auswahl des Anlagentyps wird die vorliegende Simulation neu berechnet und die Resultate mit vorliegender Simulation verglichen und die kritischen Gebäude für die Anbringung von Schattendetektoren ermittelt.	-	x	-	-	7.3.3.
Schatten02	Prüfung Schattenwurf	Nach Bau der Anlage wird bei den hier ermittelten Gebäuden überprüft, ob gemäss Simulation eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf tatsächlich möglich ist (Bäume, andere Gebäude, bewohnte Räume).	-	-	x	-	7.3.3.
Schatten03	Monitoring Immissionsorte Schattenwurf	Mindestens während des ersten Jahres der Betriebsphase wird vorgeschlagen, ein Monitoring an den meistbetroffenen Immissionsorten mit Schatten-sensoren durchzuführen, um den Algorithmus der Abschaltautomatik zu validieren und gegebenenfalls zu optimieren. Die vorgeschlagenen Immissionsorte sind die betroffenen Gebäude gemäss der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer, sofern nicht im vorangehenden Schritt ausgeschlossen: (A, b, J, K, L, M, N, O, P, Q, V, W, X, Y, AC, AD)	-	-	x	-	7.3.3.
Erschütterungen		Im Projekt nicht relevant					
Nicht-ionisierende		Keine Orte mit empfindlicher Nutzung durch den Bau der WEA tangiert					
Baustellen-Abwasser							
Wasser01	Umgang mit Gefahrstoffen	Wird Treibstoff vor Ort gelagert, erfolgt dies in speziellen doppelwandigen Baustellentanks.	-	x	-	-	7.6.5.
Wasser02	Umgang mit Gefahrstoffen	Umfüllen erfolgt zwingend mit einer Pumpe	-	x	-	-	7.6.5.
Wasser03	Baumaschinen am Standort	Die Baumaschinen dürfen vor Ort weder gewaschen noch dürfen Reparaturen an den Otoren vorgenommen werden, denn es werden keine versiegelten Flächen vor Ort zur Verfügung stehen.	-	x	-	-	7.6.5.
Wasser04	Umgang mit Sickerwasser	Das anfallende Regenwasser, welches sich in Baugruben ansammelt, wird über ein Absetzbecken geleitet und im Anschluss direkt über eine bewachsene Bodenschicht versickert	-	x	-	-	7.6.5.
Boden							
Boden01	bodenkundliche Aufnahmen	Durchführung von bodenkundlichen Aufnahmen innerhalb des Bauperimeters.	-	x	-	-	7.7.6.
Boden02	Bodenschutz- & Verwertungskonzept	Erstellung eines Bodenschutzkonzepts inkl. eines Verwertungskonzepts für allfälligen überschüssigen Boden und Einreichung zur Genehmigung dieses Konzepts bei der zuständigen Stelle, mindestens 6 Monate vor Baubeginn.	-	x	-	-	7.7.6.
Boden03	Bodenkundliche Baubegleitung	Bodenkundliche Baubegleitung gemäss dem Bodenschutz-konzept	-	x	-	-	7.7.6.

Bereich/Kürzel	Thema	Inhalt	Massnahmenblatt	Bereich			Rubrik
				Planung/ Bau	Betrieb	Rückbau	
Altlasten		Objekt: Kein belasteter Standort betroffen					
Abfall							
Abfall01	Abfalltrennung	Bauabfälle werden sortiert und soweit möglich einer Wiederverwertung zugeführt. Da für den Bau der WEA keine Rückbauarbeiten bestehender Bauten ausgeführt und aller Voraussicht nach keine Anpassungen an bestehenden Strassen vorgenommen werden müssen, ist nur mit sehr geringen Mengen an Abfällen zu rechnen.	-	x			7.9.4.
Abfall02	Optimierte Nutzung Aushubmaterial	Maximale Wiederverwertung der Aushubmaterialien vor Ort (Bau)	-	x			7.9.4.
Abfall03	Recycling nach Bauabschluss	800 m3 kiesiges Material aus dem Rückbau der temporären Installationsplätze wird einem externen Recycling zugeführt (Bau).	-	x			7.9.4.
Umweltgefährdende Neophyten							
U001	Prüfung Neophyten	Prüfung der Neophytenbestände und fachgerechte Entfernung und Entsorgung vor Baubeginn.	-	x			7.10.4.
U002	Neophyten Konzept	Erstellung eines Neophytenkonzepts (Intervall der Prüfung, Art und Weise der Entfernung und Entsorgung) für die Bau- und Betriebsphase.	-	x			7.10.4.
U003	Belasteter Aushub	Biologisch belasteter Aushub ist entweder vor Ort zu verwerten oder so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung dieser Pflanzen ausgeschlossen ist.	-	x			7.10.4.
U004	Umgang Bodenaushub	Schnittgut, Bodenaushub und Aushub im Bereich des Vorkommens invasiver Neophyten sind gemäss den einschlägigen Empfehlungen zu behandeln.	-	x			7.10.4.
Unfälle und Störfälle							
Sicherheit01	Eisschlag-Warntafel Wanderweg	Für den Wanderweg, welcher in der Nähe der WEA vorbeiführt, wird wie für die Wanderwege im Windpark Mont Crosin eine Warntafel auf allen öffentlich zugänglichen Wegen aufgestellt, welche näher als 150 m zur Anlage liegen (siehe Abbildung 14).	-	-	x	-	7.11.5.
Sicherheit02	Eisschlag-Warnlicht Zubringerstrassen	Die Strasse Hegen-Grunholz wird zudem mit einem Fahrverbot mit Zubringerdienst belegt. Damit die Berechtigten über mögliche Gefahren informiert sind, werden beim Grunholz und bei der Verzweigung zum Kohlholz Warntafeln mit Blinklichtern aufgestellt. Bei tatsächlicher Eisschlaggefahr sind die Warnblinker aktiv.	-	-	x	-	7.11.5.
Sicherheit03	Nutzungsvereinbarungen Eisschlag VBS	Die Gefahr für Eisschlag und allfällig erforderliche Massnahmen werden zudem bilateral mit dem VBS beurteilt und im Rahmen der privaten Nutzungsvereinbarung festgehalten.	-	x	-	-	7.11.5.
Sicherheit04	Sicherheit Flugverfahren	Mit skyguide werden die erforderlichen Anpassungen des Flugverfahrens spätestens 12 Monate vor Beginn des Baus der Anlage in Auftrag gegeben.	-	x	-	-	7.11.5.
Sicherheit05	Skyguide	Beantragung des Luftfahrthindernisses nach Erteilung der Baubewilligung	-	x	-	-	7.11.5.
Sicherheit06	Luftfahrthindernis	Umsetzung des Nutzungsvertrags zwischen dem Anlagenbetreiber und dem VBS	-	x	-	-	7.11.5.
Wald		Wald ist lediglich auf der Transportroute betroffen					
Wald 01	Lichtraumprofil Transport	Sofern im Zusammenhang mit den Spezialtransporten das Lichtraumprofil der Strasse auf dem Gebiet des Kantons Luzern ungenügend wäre und einzelne Bäume gefällt werden müssen, ist die forstliche Nutzungsbewilligung des zuständigen kantonalen Revierförsters (Martin Filli, +41 41 349 74 86, Martin.Filli@lu.ch) frühzeitig einzuholen. Ohne Bewilligung des kantonalen Revierförsters dürfen die Randbäume weder stehend entastet noch gefällt werden.	-	x	-	-	7.12.3.

Bereich/Kürzel	Thema	Inhalt	Massnahmenblatt	Bereich			Rubrik
				Planung/ Bau	Betrieb	Rückbau	
Flora, Fauna, Lebensräu Es werden keine ökologisch wertvollen Flächen oder Strukturen durch das Projekt tangiert. Der Einfluss auf die Flora und terrestrische Flora ist somit gering							
FFL01	temporäre Zufahrt	Die Beanspruchung im Bereich der Zufahrt ist nur temporär. Nach der Bauphase wird diese Fläche in seinem Ursprungszustand wieder hergestellt.	-	x	-	-	7.13.6.
FFL02	Hecken am Standort	Bei den Bauarbeiten werden die Hecke im Norden, sowie die Strukturen im Westen und Südwesten nicht tangiert. Sollte die Hecke beim Mehrzweckgebäude wider Er-warten kleinräumig entfernt werden müssen, wird diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt.	-	x	-	-	7.13.6.
FFL03	temporäre Flächen	Die temporären Installationsflächen werden im ebenen intensiv genutzten Landwirtschaftsland angelegt und im Anschluss an die Baumassnahmen wiederhergestellt.	-	x	-	-	7.13.6.
FFL04	Berücksichtigung Vegetation	Die Bauarbeiten erst nach dem ersten Schnitt des Grases der intensiv genutzten Flächen durchgeführt, was üblicherweise zwischen Ende April und Mitte Mai der Fall ist. Extensiv genutzte Flächen werden keine tangiert.	-	x	-	-	7.13.6.
Fledermäuse	Der Einfluss auf Fledermäuse wird als vergleichbar mit anderen Standorten der Schweiz eingestuft						
FFL05	Planung Abschaltregime und Nachweiskonzept	Ein vordefiniertes Abschaltregime zur vorsorglichen Beschränkung des Einflusses der WEA Grunholz auf die Fledermäuse mit dem Ziel einer Reduktion der Mortalität um 80% durch Reduktion des Einflusses um 80% respektive Reduktion auf 10 Fledermäuse ziehender Arten und 5 Fledermäuse lokaler Arten. Aufgrund der höheren Fledermaus-Aktivität im September bis Oktober und da in dieser Zeit zusätzlich tendenziell höher fliegende, wandernde Individuen betroffen sind, wird in dieser Zeit ein verhältnismässig strenges Abschaltregime vorgeschlagen. Die Anlagen dürfen in dieser Zeit während der Hauptaktivität der Fledermäuse erst ab einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s eingeschaltet werden.	FFL05	-	x	-	7.13.10.
FFL06	Messung Fledermausaktivität	Messen der Fledermausaktivität auf Nabenhöhe nach Inbetriebnahme der WEA mit einem Batcorder.	FFL-06	-	x	-	7.13.10.
FFL07	Erfolgskontrolle	Erfolgskontrolle: Suche nach Schlagopfern während den ersten 2 Betriebsjahren; Nach 2 Betriebsjahren werden die Daten ausgewertet, eine Korrelation der Aktivität mit den gefundenen Schlagopfern geprüft und mit anderen Standorten verglichen. In Funktion der Resultate (Schlagopfersuche und Fledermausaktivität auf Nabenhöhe) wird die Parametrierung des Abschaltregimes angepasst	FFL-07	-	x	-	7.13.10.
FFL08	Errichtung von Fledermausquartieren	Errichtung von Fledermausquartieren im Siedlungsraum und Erhalt bekannter Quartiere: Zum Erhalt bekannter Quartiere werden diese gepflegt und wo möglich verbessert; zur Schaffung geeigneter Bedingungen für Fledermäuse im Siedlungsraum werden Fledermauskästen an geeigneten öffentlichen und privaten Gebäuden angebracht. Mit einer Verbesserung des Quartierangebots soll insbesondere für Fledermausarten, die bei Windenergieanlagen als kollisionsgefährdet gelten, ein Beitrag an die Steigerung der Reproduktions- bzw. Überlebensrate erzielt werden. Dazu werden Fledermauskästen eingesetzt werden, die speziell darauf ausgelegt sind, entweder grössere Wochenstuben zu beherbergen (mit verschiedenen Klimazonen) oder optimale Bedingungen für die Überwinterung zu bieten (beispielsweise im Vergleich zu Rollladenkästen, die problematisch sind). Als Bestandteil dieser Massnahme werden Informationen zur Verbesserung der Bedingungen im Siedlungsraum an die Bevölkerung abgegeben (naturnahe Gartengestaltung, Anlage von Kleinstrukturen, zurückhaltende Beleuchtung der Grundstücke) und Informationsveranstaltung für Interessierte durchgeführt. Zusammen mit dem Fledermausverein Bern werden Massnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der bekannten Quartiere in Eriswil umgesetzt. Unter anderem wird die Pflege und Putzaktionen der Quartiere übernommen, womit die Akzeptanz der Fledermausquartiere erhöht wird. Diese Massnahme wird auch deshalb für sinnvoll erachtet, weil Spaltquartiere an Gebäuden durch energetische Sanierungen zunehmend verlorenzugehen drohen. Dadurch entsteht auch ein Druck auf Arten wie der Zwergfledermaus, die aus heutiger Sicht nicht a priori als gefährdet gelten.	FFL-08	-	x	-	7.13.10.
FFL09, FFL10, FFL11	Lebensraumaufwertung für Fledermäuse	Zur Aufwertung des Lebensraums von Fledermäusen sollen in genügender Distanz zur WEA (> 200 m) bestehende Strukturen und Hecken gepflegt und für mehr Vielfalt ausgelichtet werden. Diese Massnahme hat gleichzeitig positive Auswirkungen auf die Flora, terrestrische Fauna, die Vögel und die Landschaft	FFL09, FFL10, FFL11	-	x	-	7.13.10.
FFL12	Förderung von Totholz	Zur Aufwertung des Lebensraums soll auf der Parzelle 247 ein abgestufter Waldrand erstellt und Totholzinseln stehen gelassen werden	FFL12	-	x	-	7.13.10.

Bereich/Kürzel	Thema	Inhalt	Massnahmenblatt	Bereich			Rubrik
				Planung/ Bau	Betrieb	Rückbau	
FFL13	Pflege sumpfige Waldlichtung	Im Waldstück der Parzelle 330 (2'400 m ²) gibt es eine Lichtung, die einen sumpfigen Charakter hat. Dadurch entstehen Zwischenformen von Lebensräumen, die eine enorme Artenvielfalt aufweisen. Dieser Charakter soll durch die Pflege der Waldlichtung mit der Erstellung eines Teiches aufgewertet und erhalten bleiben. Mit einem abgestuften Waldrand wird der Übergang zum Offenland verbessert	FFL13	-	x	-	7.13.10.
FFL14	Feuchtbiotop Wüeri	Beim Sportplatz auf Parzelle 1212 besteht ein Feuchtbiotop, welches durch die IG Artenvielfalt zusammen mit der Schule Eriswil erstellt worden ist. Es dient als Laichgewässer und Lebensraum für Amphibien, Insekten, Vögel und weitere Kleintiere. Mit zusätzlichen Kleinstrukturen soll das bestehende Biotop erweitert werden. Dazu sollen Kleinstrukturen erstellt, eine artenreiche Wiese mit Hoch- und Spierstaudenfluren von ca. 1'400m ² Grösse angesät und das bestehende Feuchtbiotop entlang des Schwendibachs auf eine Fläche von ca. 1'800m ² (bisher 300 m ²) angesät und das bestehende Feuchtbiotop erweitert werden. Es sollen neben temporären Wasserstellen auch permanente Wasserstellen als Tränke für Fledermäuse geschaffen werden, um insbesondere die Fledermäuse zu fördern. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung soll die Umsetzung als partizipatives Projekt mit Beteiligung von Freiwilligen umgesetzt werden.	FFL14	-	x	-	7.13.10.
FFL15	Überwachen Fledermauskolonie	Die Zwergfledermaus-Kolonie in der Kalberweid wird während des Betriebs der WEA Grunholz überwacht (Betrieb).	FFL15	-	x	-	7.13.10.
Brutvögel		Der Einfluss auf Brut- und Zugvögel wird als gering eingestuft					
FFL16	Mahdabschaltung Greifvögel	Wird auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen rund um die WEA (Umkreis von 300 m) Gras geschnitten, sollen die Anlagen am Tag des Schnitts und am Tag des Einbringens abgestellt werden, um das Risiko für den Rotmilan und weitere Greifvögel zu vermindern (UVB-M.10). Diese Massnahme soll vor dem Bau und ev. auch während dem Betrieb auf ihre Wirksamkeit und Notwendigkeit überprüft werden (Betrieb)	FFL16	-	x	-	7.13.12.
FFL17	Förderung von halboffene Kulturlandschaften	Halboffene Kulturlandschaften mit Hecken und Büschen die höchstens 3 m hoch wachsen, sind die Gebiete, die der Neuntöter bevorzugt besiedelt. Durch Anlegen von Kleinstrukturen und Pflanzung zusätzlicher dorniger Gebüsche auf der Parzelle 579 entstehen geeigneten Lebensräume für (Vogel-) Arten wie den Neuntöter	FFL17	-	x	-	7.13.12.
FFL18	Hochstamm-Garten - Trauserschnäpper	Zur Förderung des Trauserschnäppers sollen jährlich 1'000.- CHF für Massnahmen zur Förderung von Hochstamm-Obstgärten zur Verfügung gestellt werden. Damit sollen Landwirte überzeugt und wo erforderlich in Ergänzung zu den Direktzahlungen entschädigt werden (Distanz >500 m von der WEA) (M12) (Betrieb).	FFL18	-	x	-	7.13.12.
FFL19, FFL20	Artenreiche Blumenwiesen	Artenreiche Blumenwiesen sind überlebenswichtige Biotope für viele Insekten. Die vielfältigen Pflanzenarten ermöglichen eine hohe Biodiversität, von der neben den Insekten wiederum Vögel, Amphibien oder auch Kleinsäuger profitieren. Durch einen späten Schnitt und den Verzicht auf Düngung, entsteht am Waldrand der Parzelle 44 auf etwa 7'900 m ² ein artenreiches Biotop ohne Hecken und Gehölze (Massnahmenblatt FFL19). Auf der zweiten Fläche mit 1'500 m ² entsteht mit der gleichen Massnahme ein artenreiches Biotop angrenzend an eine Hecke	FFL19, FFL20	-	x	-	7.13.12.
FFL21	Kollisions- und Stromschlag-Risiko	Zur Minimierung des Kollisions- und Stromschlag-Risikos sollen allenfalls erforderlichen Netzverstärkungen der bestehenden Mittelspannungsleitungen erdverlegt werden (Abhängig von der Variantenwahl durch Elcom).	-	x	-	-	7.13.12.
Zugvögel							
FFL22	Überprüfung Vogelschlag	Überprüfung des Vogelschlages in den ersten 2 Jahren des Betriebs der Anlage während repräsentativen Perioden mit kritischen meteorologischen Zuständen (Nebel, tiefe Wolkendecke)	FFL22	-	x	-	7.13.14.
Landschaft		Aufgrund der Grösse der Anlagen sind keine klassische Massnahmen des Landschaftsschutzes möglich					
FFL9, FFL10, FFL11, FFL13, FFL14, FFL17, FFL18, FFL19, FFL20, FFL21	Aufwertungen der Landschaft durch lokale Strukturen	Durch Erhalt und Erhöhung der Vielfalt in den Strukturen wird die landschaftliche Qualität verschiedener Bereich erhöht. Die Massnahmen dienen gleichzeitig der Förderung von Lebensräumen für Vögel und Fledermäuse	FFL9, FFL10, FFL11, FFL13, FFL14, FFL17, FFL18, FFL19, FFL20, FFL21	-	x	-	7.14.5.
Archäologie,		Keine Massnahmen erforderlich für archäologische Standorte, Kulturgüter oder historische Verkehrswege da nicht betroffen					
Archäologische Stan							
Historische Verkehrs							
Kulturgüter							
Wanderwege							
Wanderweg01	Wanderweg Umleitung	Der Wanderweg, welcher die Ue0 quert wird während den Bauarbeiten umgeleitet	-	x	-	-	7.15.3.